



3003 Bern, 20. Mai 2019

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Check-in 2, Teil-Ersatz von Check-in-Schaltern durch Self-Service-Bag-Drop-Automaten (SSBD)
Projekt-Nr. 18-06-013

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 28. Februar 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz von acht Check-in-Schaltern im Terminal 2 (T2) durch zehn Self-Service Bag-Drop-Automaten (SSBD) ein.

1.2 *Begründung*

Laut Gesuch plant die FZAG, im Herbst 2019 SSBD-Automaten als zentrale Infrastruktur für alle teilnehmenden Airlines in Betrieb zu nehmen, um den sich ändernden Bedürfnissen und Anliegen der Passagiere nach einem flexibel nutzbaren Self-Service-Bag-Drop, dem Kostendruck bei den Airlines und Handling Agents sowie der technischen Entwicklung in der Aviatikbranche gerecht zu werden. Die Automaten dienen der Gepäckaufgabe durch den Passagier, ohne dass dieser dazu bediente Check-in-Schalter in Anspruch nehmen muss.

1.3 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch werden acht Check-in Schalter in T2 demontiert und zwischen zwei Trennwänden an gleicher Stelle durch zehn SSBD-Automaten vom Typ Materna AirGo 2.0 ersetzt. Diese übernehmen für Standard-Reisegepäck, das nicht in Gepäckwannen transportiert werden muss, den gesamten Gepäckübergabeprozess vom Passagier in die Gepäcksortieranlage (GSA). Voraussetzung dafür ist, dass der Passagier zuvor eingecheckt und seinen persönlichen Baggage-Tag (Gepäcketikette) am Gepäckstück angebracht hat. Das Gepäckstück wird bei Aufgabe gewogen. Die Bedienung der Automaten erfolgt via Touchscreen, Document-Scanner bzw. -Leser, Baggage-Tag-Drucker und Barcode-Scanner. Zusätzlich wird Support-Personal von der FZAG für die gemeinschaftlich genutzten Automaten zur Verfügung gestellt. Das Zeitfenster für den Vorabend-Check-in (frühestens 23 Stunden vor Abflug) wird nicht ausgedehnt.

Der Baubeginn ist für Anfang Juli, das Ende der Arbeiten für Anfang Oktober 2019 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 1 000 000.– veranschlagt.

1.4 Standort

Flughafenkopf Landseite, T2, Abflugebene Geschoss G1, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Versicherungsnummer 1862.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin.

1.6 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie diverse Pläne. Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Innern von bestehenden Gebäude handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

1.7 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 25. Oktober 2018 (VPK 06/18) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 28. Februar 2019 hörte das BAZL seine zuständige Sektion Schutzmassnahmen (SISE) sowie via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich beim Vorhaben grundsätzlich um einen Ersatz bestehender Check-in-Einrichtungen bzw. um bauliche Anpassungen im Gebäudeinnern handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG³ zur Kenntnis gebracht; die FZAG nahm mit E-Mail vom 14. Mai 2019 dazu Stellung, womit die Instruktion abgeschlossen war.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 1. März 2019;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. März 2019;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 21. März 2019;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 2. April 2019;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 5. April 2019;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 8. April 2019;
- AFV vom 9. April 2019;
- BAZL, Sektion SISE, vom 8. Mai 2019; und
- FZAG vom 14. Mai 2019.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Check-in-Einrichtungen gehören zu den Terminalinfrastrukturen, sie dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁴. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, BehiG⁶ und ArG⁷ vereinbar ist.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Ersatz der heutigen Check-in-Schalter durch SSBD-Automaten liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Security)*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Die Durchlässe der SSBD-Automaten führen direkt auf die Gepäckförderbänder zwischen Check-in und GSA und somit von der Land- auf die Luftseite des Flughafens, sie überqueren die Zoll- und die Sicherheitsgrenze.

Im vorliegenden Fall hat das BAZL das Vorhaben namentlich bezüglich der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft und hält fest, grundsätzlich gälten die Vorgaben des NASP⁸. Dieses schreibe vor, dass bei der Planung und Gestaltung von Flughäfen, Terminals, Frachthallen und anderer Flughafengebäude mit direktem Zugang zur Luftseite die essenziellen Vorgaben, namentlich in Bezug auf den Schutz und die Zutrittskontrolle zu solchen Bereichen, berücksichtigt werden müssten.

Weiter hält das BAZL fest, gemäss dem NASP solle die Grenze zwischen der Land- und der Luftseite eine physische Barriere darstellen, die als solche klar erkennbar ist und unberechtigten Personen den Zugang verwehrt. Berechtigte Personen, die von der Landseite in den sensiblen Flughafenbereich (Critical Part) wechseln, seien vor dem Übertritt einer ordentlichen Zutritts- und Sicherheitskontrolle zu unterziehen; ordentliche Sicherheitskontrollen müssten auch für persönliche Gegenstände und Warenlieferungen vorgenommen werden. Die FZAG habe daher mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass auch die Durchlässe der SSBD-Automaten bzw. der Gepäckförderbänder zwischen Land- und Luftseite gegen unerlaubte Übertritte gesichert und bei Nichtgebrauch geschlossen würden. Diese Vorgaben seien auch während der Umbauarbeiten strikte einzuhalten. Das BAZL behalte sich jederzeit diesbezügliche Kontrollen bzw. Inspektionen vor.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

⁸ National Civil Aviation Security Program, Nationales Sicherheitsprogramm Luftfahrt (nicht öffentlich)

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen verweist auf die geltenden Zollvorschriften; sie hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt ihm ohne Anträge zu stellen zu. Auflagen ergeben sich hier keine.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände und beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen.

Dieser Antrag ist mit den allgemeinen Bauauflagen erfüllt; weitere Auflagen erübrigen sich hier.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Eine Begehung vor Ort mit den Brandschutzbehörden (GVZ und Feuerpolizei) hat vor der Einreichung des Gesuchs stattgefunden und ergeben, dass der Umbau auf

eine automatisierte Gepäckaufgabe als Anlageersatz anzusehen ist. Der Ersatz der Schalter bzw. die Umstellung auf einen automatisierten Prozess ziehe somit keine Brandschutzaufgaben nach sich, weshalb im vorliegenden Fall kein Brandschutznachweis eingefordert und keine QS-Stufe Brandschutz festgelegt werden müssten.

Die Stadt Kloten und SRZ teilen mit, sie hätten aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht keine Bemerkungen zum Vorhaben; dieses kann ohne feuerpolizeiliche Auflagen genehmigt werden.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁹, die ArGV 3¹⁰, Art. 82 UVG¹¹ und die VUV¹². Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 11. März 2019 unter den Ziffern 4 bis 6 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz, insbesondere zu

- Toilettenanlagen und Sozialräumen;
- Arbeitsplätzen; und
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines.

Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage Bestandteil der Verfügung.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hält fest, Touchscreens seien gemäss Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» nicht zulässig, da sie für Personen mit Sehbehinderung nicht nutzbar sind, Abweichungen von den Bestimmungen der Norm SIA 500 seien zulässig, wenn die Anforderungen nachweislich auf andere Art erfüllt werden. Da der PRM¹³-Service am Flughafen allen Flugpassagieren mit einer Behinderung vom Check-in bis ins Flugzeug uneingeschränkt zur Verfügung steht, sei dieser Mangel hier aber tolerierbar.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz von acht Check-in-Schaltern im T2 durch zehn Self-Service Bag-Drop-Automaten (SSBD) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹³ Passengers with reduced Mobility (Flugreisende mit Einschränkungen oder eingeschränkter Mobilität)

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5).

Weder kantonale Fachstellen noch die Stadt Kloten machen im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.) Fr. 163.35

Die geltend gemachten Gebühren der BKZ für die Prüfung des Gesuchs geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementvorstehers oder der Departementvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörteten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Ersatz von acht Check-in-Schaltern im T2 durch zehn SSBD-Automaten vom Typ Materna AirGo 2.0 inkl. Anpassungen der Transportbänder zur Anbindung an die GSA wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenkopf Landseite, T2, Abflugebene G1, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.14, Versicherungsnummer 1862.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 28. Februar 2019 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 050 137–0001, Terminal 2 Reihe 5, Situation 1: 10 000, FZAG, 21.1.19;
- Plan Nr. 050 137–0002, A.568 SSBD, Grundriss, G1, 1:100, FZAG, 28.11.18;
- Plan Nr. 050 137–0003, A.568 SSBD, Ansicht / Schnitt, G1, 1:100, FZAG, 28.11.18;
- Plan Nr. 050 137–0004, A.568 SSBD, Brandschutz, Grundriss, G1, 1:200, FZAG, 5.5.1994, rev. 23.1.19;
- Bericht Anlageübersicht, Zürich Airport, AirGo 2.0 Self-Service-Bag-Drop, Materna IPS, D 44141 Dortmund, nicht datiert; und
- Bericht Automaten-Check-in-Schalter: Schutzkonzept mittels optoelektronischer Schutzeinrichtungen motion06 – m10617, Ing. Dipl.-Ing. Univ. Herbert Pinwinkler, A 5303 Thalgau, 25.1.19.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Security)*
- 2.2.1 Die Durchlässe der SSBD-Automaten bzw. der Gepäckförderbänder zwischen Land- und Luftseite müssen gegen unerlaubte Übertritte gesichert und bei Nichtgebrauch geschlossen werden.
- 2.2.2 Die Vorgaben des NASP sind nicht nur beim Betrieb, sondern auch beim Einbau der SSBD-Automaten und der Anpassung der Gepäckförderbänder strikt zu beachten.
- 2.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*
- Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 6 der Stellungnahme vom 11. März 2019 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 163.35, die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 11. März 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.